

trag. Ohne weitere thematische Untergliederung präsentiert der Aufsatzband Studien zur Einführung der Reformation als politische Entscheidung (S. 1-20), zur Rolle der Territorialfürsten in der frühen Reformation (S. 21-48), zur Religionsfrage auf den Reichstagen (S. 49-72), über Juden als Subjekt und Objekt auf den Reichstagen Karls V. (S. 73-100), die Formula reformationis (S. 101-124) und das Interim von 1548 (S. 179-205), die Reichskirche im konfessionellen Zeitalter (S. 206-229), Luthers Verhältnis zu den Reichsbischöfen (und zum Bischofsamt) (S. 230-254), die Haltung kursächsischer Theologen und Politiker zur Konzilsfrage (S. 255-283) und die Einführung der Reformation in Mecklenburg (S. 284-303). Eine Gruppe von Aufsätzen behandelt zentrale Figuren der Reformation wie Martin Bucer (S. 304-318), Philipp Melanchthon (S. 319-324), Johannes Bugenhagen (S. 325-363), Johannes Brenz (S. 364-394) und (mehrfach) Thomas Müntzer (S. 395-464), dem Wolgast auch eine Biografie gewidmet hat. Dass sich der Verfasser auch immer wieder in weiteren Problemhorizonten zwischen politischer Theorie und Theologie bewegt, verdeutlichen die hier versammelten Studien zur Konfession als Mittel der Grenzbestimmung (S. 125-145), zu Religionsfrieden und Friedensschlüssen (S. 146-178), aber auch zur Neuordnung von Kirche und Welt in politischen Utopien des frühen 16. Jahrhunderts (S. 465-486), zur Wahrnehmung von Nichtchristen und konfessionellen Gegnern (S. 487-505), zum Täuferum (S. 537-558) und zum Verhältnis von Staat und Säkularisation (S. 559-581).

Zu den vielen Vorzügen der Beiträge Wolgasts gehört ihre inhaltliche Gliederung, die Untersuchungsgang und Themenschwerpunkte der jeweiligen Studie transparent machen. Die Aufsätze wurden durchweg neu gesetzt (mit Angabe der ursprünglichen Paginierung), inhaltlich aber nicht überarbeitet, sondern am Ende um wohl dosierte Hinweise auf wichtige Neuerscheinungen ergänzt. Auf Register wurde leider verzichtet.

Angesichts der überbordenden wissenschaftlichen Produktion, die selbst für den Fachmann auf engeren Feldern kaum noch überschaubar ist, sind Aufsatzsammlungen wie die vorliegende besonders wichtig, um zentrale Forschungsanliegen erneut in den Fokus zu rücken. Angesichts aktueller Forschungstrends in der Frühen Neuzeit, die zwischen Globalperspektiven und kulturalistischer Belieblichkeit changieren, ist es nötiger denn je, auf die Bedeutung der Reichs- und Reformationsgeschichte als Kernthemen der Frühneuzeit in der Mitte Europas zu verweisen. Die Arbeiten von Wolgast verdeutlichen, dass hierbei auch die Landes- und Territorialgeschichte gefordert ist.

Leipzig

Enno Bünz

OLAV HEINEMANN, Das Herkommen des Hauses Sachsen. Genealogisch-historiographische Arbeit der Wettiner im 16. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 51), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2015. – 474 S., 62 farb. u. s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-86583-983-1, Preis: 80,00 €).

Der „Lange Gang“ am Dresdner Schloss, der Verbindungsbau zwischen Stallhof und Georgenbau, wurde unter Kurfürst Christian I. in den Jahren 1589 bis 1591 ausgestattet. Der kursächsische Hofmaler Heinrich Göding schuf dort eine aus 46 Fürstenporträts bestehende Ahnengalerie des kurfürstlichen Hauses, die den politisch-dynastischen Geltungsanspruch der Albertiner ausdrückte und den krönenden Abschluss eines Jahrhunderts genealogisch-historiografischer Arbeiten zum Herkommen des Hauses Sachsen bildete. Der von Christian aus Wittenberg nach Dresden berufene Historiograf Petrus Albinus (1543–1598) hatte die gelehrten Vorarbeiten für die Galerie des Langen Ganges geliefert und verfasste auch einen erläuternden „Führer“ zu der

Ansammlung von Fürstenbildern, die kühn einen König Harderich (*Hartharius*), der um 80 vor Christus gelebt haben sollte, als „neuen“ Stammvater der Wettiner präsentierte, um auf diese Weise die Ehrfurcht gebietende Anciennität des Hauses zu demonstrieren. Damit stückte Albinus gleichsam sieben Jahrhunderte an die von seinen Vorgängern bis Widukind (*Wittekind*), den unter Karl dem Großen 785 in der Königspfalz Attigny getauften „Sachsenherzog“, zurückgeführte Genealogie der Wettiner an. Wo jedoch nahm Petrus Albinus diese „neuen“ Ahnen her?

Die Praxis humanistischer Gelehrsamkeit des 15. und 16. Jahrhunderts, unbekannte Vorfahren der Herrschenden „aus dem Schatten zu ziehen“ (*maiores ex tenebris producti*), wie Albinus und seine Mitstreiter dies nannten, hat bei den Historikern des 19. und 20. Jahrhunderts, die ganz andere Standards anlegten, äußerst unwirische Reaktionen hervorgerufen. Aus Wut über das allzu freie Assoziieren, manchmal gar das Fabulieren und Fantasieren, der Genealogen am Beginn der Neuzeit haben spätere Forschergenerationen deren Arbeiten jeden Wert und jedes Interesse abgesprochen. Zu Recht hat die wissenschaftliche Kritik seit der Aufklärung die übereilten Konjekturen, leichtfertigen Konstruktionen, mitunter auch die dreisten Fälschungen der frühneuzeitlichen Genealogen und Historiografen verurteilt. Es wäre aber auch wiederum verkehrt, ihren Arbeiten jede Bedeutung für ein besseres Verständnis der Vergangenheit abzusprechen. Der österreichische Historiker Alfons Lhotsky (1903–1968) hat vielleicht als erster darauf hingewiesen, dass die Arbeit der frühneuzeitlichen Historiografen und Genealogen doch eine gewisse Beachtung verdiene, schon wegen der Wirkungen ihrer Texte auf das künstlerische Schaffen der Epoche. Inzwischen ist die Forschung erst recht geneigt, die Relevanz des Fiktums neben dem Gewicht des Faktums anzuerkennen, um den genealogischen „Mythen“ ihren Platz im Kontext humanistischer Geschichtsdarstellung zuzuweisen.

Die vorliegende Arbeit, eine an der Universität Duisburg-Essen entstandene Dissertation, geht ohne die einst üblichen Vorbehalte an die genealogisch-historiografischen Arbeiten im Umfeld der Wettiner des 16. Jahrhunderts heran. Es wäre schließlich unangemessen, wollte man von den humanistischen Gelehrten, die mühsam mittelalterliches Quellenmaterial erschlossen, die Beachtung der Grundsätze quellenkritischen Arbeitens einfordern, die erst in späterer Zeit entwickelt wurden. Die von Burgund ausgehenden, über den kaiserlichen Hof Maximilians I. vermittelten Einflüsse verstärkten auch im sächsischen Fürstenhaus die genealogischen Bemühungen, in deren Mittelpunkt die Anknüpfung an den „Sachsenherzog“ Widukind stand, den die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfassten *Annales veterocellenses* als einen herausragenden Ahnen der Wettiner beanspruchten. Der aus Franken stammende, 1516 in die kursächsische Kanzlei berufene Georg Spalatin (1484–1541) begann im Jahr 1511 mit der Arbeit an einer Chronik des wettinischen Hauses, in der Widukind zur zentralen Figur des dynastischen Gedenkens wurde. Daneben legte Spalatin's Werk, das unvollendet blieb, den Akzent auf die Abstammung der sächsischen Fürsten von den Ottonen und damit auf ihre kaiserliche Idoneität, was eine Aufwertung gegenüber den benachbarten Habsburgern bedeutete.

Mit dem Wechsel der Kurwürde innerhalb des Hauses 1547 rückten die Albertiner an die vorderste Stelle, auch wenn es galt, das dynastische Gedenken zu pflegen. Kurfürst August I. kümmerte sich um die Erneuerung und Aufwertung der wettinischen Grablege auf dem Petersberg bei Halle, um auf diese Weise der nun auf die jüngere Linie übergegangenen Verantwortung für die Ahnen gerecht zu werden. Angesichts der Brüche in der Geschichte des Hauses, das erst 1423 überhaupt zur sächsischen Kurwürde gelangt war, hatte die offensiv betriebene Aneignung der dynastischen Vergangenheit als Legitimitätsgewinn für die Dresdner Fürsten ganz erhebliche Bedeutung. Augusts Sohn Christian I. zog daher den durch genealogische Veröffentlichun-

gen bereits ausgewiesenen Wittenberger Gelehrten Petrus Albinus heran, wenn es galt, in den Bildnissen in der Dresdner Residenz alle in den Chroniken auffindbaren Kandidaten für eine erweiterte Ahnenreihe der Wettiner zusammenzuführen, wobei um eines Zugewinns an Anciennität willen den Quellen mancherlei Gewalt angetan wurde, was auch dem Genealogen Albinus selbst sehr wohl bewusst war. Aber was wogen die Archive schon im Vergleich zum Anspruch auf „dynastische Unsterblichkeit“, die auch in eine unvordenkliche Vergangenheit hinein verlängert wurde?

Die vorliegende Studie behandelt in sehr klarer und anschaulicher Weise dieses Streben der Dynastie als transpersonaler Größe, über ein Maximum adliger Vorfahren den eigenen Geltungsanspruch zu befördern. Die „Erwerbung“ des prestigeträchtigen Stammvaters Widukind, der Karl dem Großen widerstand und das Sachsenvolk zum Christentum hinführte, wertete das dynastische Kollektiv auf und verbesserte seine Position in der genealogisch-historiografischen Konkurrenz mit rivalisierenden Fürstenhäusern. Es ist das bedeutende Verdienst dieser Arbeit, unter Rückgriff auf verstreute Quellen, sowie unter Bezug auf heraldisches und ikonografisches Material, auf diese für politisch handelnde Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts zentralen Zusammenhänge hinzuweisen.

Reims

Thomas Nicklas

ULRIKE RAU, Die Universität Leipzig als Gerichtsherrschaft über ihren ländlichen Besitz (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 167), Duncker & Humblot, Berlin 2014. – 262 S., brosch. (ISBN: 978-3-428-14090-9, Preis: 79,90 €).

Die vorliegende Studie, die Ende 2012 an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen wurde, widmet sich einem in der Erforschung der Universitätsgeschichte nach wie vor stiefmütterlich behandelten Thema, nämlich der Rolle der *universitas magistrorum et scholarium* als Lehens- und Gerichtsherrin auf den universitären Eigengütern. Die Universität Leipzig besaß durch landesherrliche Schenkungen seit 1438 drei Universitätsdörfer (Hohenheida, Gottscheina und Merkwitz) sowie, in Folge der strukturellen Umgestaltung der Hohen Schule nach der Reformation, seit 1544 noch weitere fünf (Holzhausen, Zuckelhausen, Wolfshain, Kleinpösna, Zweenfurth). Die Verfasserin beschäftigt sich daher in insgesamt zehn übergeordneten Kapiteln mit den Rechtsverhältnissen und der Rechtsprechung auf den Dörfern, blendet dabei jedoch nicht die damit verbundenen sozialen wie wirtschaftlichen Implikationen aus, indem auch die dörflichen Alltags- und Verwaltungsstrukturen aus der Perspektive der Rechtsquellen zur Sprache kommen.

Nach einer knappen Einleitung (S. 13 f.) und einem Abriss über die benutzten Quellen (S. 15-18) – ganz überwiegend Gerichtsbücher und -protokolle der Frühen Neuzeit – werden kurz die beiden erwähnten Schenkungen an die Universität skizziert (Kapitel C, S. 19-24) und anschließend die Stellung der Hohen Schule innerhalb der zeitgenössischen Gerichtsverfassung thematisiert (Kapitel D, S. 25-33). Außer in Holzhausen und Zuckelhausen besaß die Universität Leipzig sowohl die Ober- wie die Niedergerichtsbarkeit über ihre Dörfer, konnte also auch schwerste Vergehen wie Mord oder Diebstahl strafen. Es schließt sich eine Darstellung der sozialen wie rechtlichen Verhältnisse der betreffenden Dorfgemeinden im späten Mittelalter und früher Neuzeit an (Kapitel E, S. 34-71). Von großem Gewinn sind jene Abschnitte, in denen die Autorin direkt aus den Quellen schöpft und damit erhellende Einblicke in den Alltag der bäuerlichen Gemeinden gibt. So zum Beispiel bei der Etablierung und Sanktionierung (informeller) Normen der Dorfgemeinde oder der Organisation derselben